

Auskunft:

[Dr.in Johanna Schlatter](#)

T +43 5574 511 27129

Zahl: VIIa-20.010-4// -234

Bregenz, am **14.10.2020**

Betreff: Novelle der Bautechnikverordnung (LGBl.Nr. 59/2020); Kurzinformation Nr. 162

Anlagen: - [Verordnung LGBl.Nr. 59/2020](#)
- [Erläuternde Bemerkungen](#)
- [Textgegenüberstellung \(Kunsttext\)](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene Änderung der Bautechnikverordnung wurde mit LGBl.Nr. 59/2020 kundgemacht. Die Änderung der Bautechnikverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844, soweit Landeskompetenzen berührt sind, im Baurecht.

Der Verordnungsentwurf enthält insbesondere folgende für die Baubehörden relevanten Änderungen:

- Gebäudetechnische Systeme (§ 41c): Im § 41c werden die Anforderungen an gebäudetechnische Systeme festgelegt.
- Bewertung und Dokumentation (§ 41d): Im § 41d werden Vorschriften für die Bewertung und Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz gebäudetechnischer Systeme geregelt.
- Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (§ 42a): Mit dem § 42a werden Bestimmungen betreffend die Elektromobilität (Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge) eingeführt.
- Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage (§§ 45 und 46): In den §§ 45 und 46 wird der Anwendungsbereich der Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlage angepasst.

In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 59/2020, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien

Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 59/2020 mit der Ausführung begonnen wurde.

Die Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) wird unter dem folgenden Link ein Informationsblatt zur gegenständlichen Verordnung veröffentlichen. Das Dokument wird laufend ergänzt und bei Bedarf angepasst:

www.vorarlberg.at/baurecht-bautechnikverordnung


Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaften, E-Mail:
3. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
4. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail:
vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
5. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, E-Mail:
post@lvwg-vorarlberg.at
6. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
7. Abt. Wohnbauförderung (IIIId), Intern
8. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
9. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
10. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
11. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIId), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.